

Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen

Vom 14. Dezember 2004

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931¹⁾ und auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972²⁾, beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Gebühren des Zivilstandsamtes, der Gesundheitsdienste und des Amtes Stadtgärtnerei und Friedhöfe für den Vollzug der Gesetzgebung über die Bestattungen, soweit sie nicht unter § 3 des Gesetzes betreffend die Bestattungen (unentgeltliche Bestattung) fallen.

2. Bemessungsregeln

a) Im Allgemeinen

§ 2. Die Höhe der Gebühren richtet sich in der Regel nach dem Gebührentarif im Anhang zu dieser Verordnung.

² Für besonders umfangreiche und zeitraubende Tätigkeiten können Zuschläge zu den ordentlichen Gebühren nach der Gesetzgebung über die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

³ Für Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

⁴ Wird eine Bewilligung verweigert, können die Gebühren ermässigt werden, wenn der Aufwand wesentlich unter dem Durchschnitt liegt.

b) Gebühren für Leistungen Dritter

§ 3. Wenn der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, setzen sich die Gebühren für Leistungen bei Bestattungen, die von Dritten erbracht werden, zusammen aus:

a) dem Beschaffungspreis,

b) einem Zuschlag zum Beschaffungspreis von 5% und

c) der Differenz zum nächsten vollen Franken.

² Die Gebühren werden für jede zu entschädigende Leistung einzeln berechnet.

³ Das Amt Stadtgärtnerei und Friedhöfe erstellt eine Liste der Gebühren für Leistungen Dritter. Die Liste kann beim Zivilstandsamt und bei der Verwaltung des Friedhofs am Hörnli eingesehen oder unentgeltlich bezogen werden.

¹⁾ SG 390.100.

²⁾ SG 153.800.

3. Mehrwertsteuer

§ 4. Die Gebührensätze berücksichtigen keine Mehrwertsteuer. Untersteht eine Leistung der Mehrwertsteuer, so wird diese zum massgebenden Rechnungsbetrag hinzugezählt.

4. Festsetzung

§ 5. Die Gebühren werden von der zuständigen Amtsleitung oder den von ihnen ermächtigten nachgeordneten Verwaltungseinheiten festgesetzt.

² Gegen Gebührenverfügungen nachgeordneter Verwaltungseinheiten kann bei der zuständigen Amtsleitung Einsprache erhoben werden.

5. Fälligkeit, Verzugszins, Mahngebühren

§ 6.³⁾ Die Zahlungsfrist für die Gebühren beträgt 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von fünf Prozent erhoben werden.

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden.

Diese betragen:

- a) erste Mahnung gratis
- b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung je Fr. 40.–
- c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen Fr. 50.–

⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁴⁾ Die Gebührenordnung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofordnung) vom 8. September 1987 ist aufgehoben.

³⁾ § 6: Titel sowie Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006); Abs. 4 beigefügt durch denselben RRB.

⁴⁾ Wirksam seit 19. 12. 2004.

Anhang: Gebührentarif**A. Bewilligungen und Bescheinigungen**

I. Zivilstandsamt

- | | | |
|---|-----|------|
| 1. Erklärung über die Bestattungsart | Fr. | 35.– |
| 2. Ausstellen eines Leichenpasses | Fr. | 35.– |
| 3. Ausstellen einer Einsargungsbescheinigung | Fr. | 35.– |
| 4. Ausstellen einer Bestattungsbewilligung | Fr. | 35.– |
| 5. Bewilligung zur Einfuhr einer Leiche oder einer
Aschenurne einer auswärts verstorbenen Person | Fr. | 35.– |

II. Gesundheitsdienste

- | | | |
|---|-----|-------|
| Bewilligung zur Belassung der Leiche im Sterbehaus .. | Fr. | 115.– |
|---|-----|-------|

III. Stadtgärtnerei und Friedhöfe

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Kremationsbescheinigung | Fr. | 35.– |
| b) Grabmalbewilligung inkl. Standfestigkeitsprüfung und
vorgezogene Grabmalentsorgungsgebühr pro 20 Nut-
zungsjahre | Fr. | 115.– |
| c) Bewilligung von Nach- und Inschriften auf bestehen-
den Grabmälern und Nischen | Fr. | 35.– |
| d) Bewilligung zum gewerbsmässigen Stellen und Unter-
halten von Grabmälern auf den Basler Friedhöfen | Fr. | 35.– |
| e) Bewilligung zur gewerbsmässigen Anpflanzung auf den
Basler Friedhöfen | Fr. | 35.– |
| f) Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche oder einer
Urne in bestehendes Familiengrab nach Ablauf der ge-
setzlichen Ruhefrist über die Zahl der zulässigen Lei-
chen hinaus | Fr. | 35.– |
| g) Bewilligung zur Verlegung einer Aschenurne | Fr. | 35.– |
| h) Bewilligung zur Verlegung einer eingesargten Leiche
(Erwachsene und Kinder) | Fr. | 115.– |
| i) Übertragung eines Familiengrabes auf andere Verfü-
gungsberechtigte | Fr. | 115.– |
| k) Bewilligung zur Beisetzung einer Urne ausserhalb der
Basler Friedhöfe | Fr. | 115.– |

B. Dienstleistungen*1. Vorbereitungshandlungen*

- | | |
|---|-----------|
| a) Entgegennahme eines Sarges und Benützung der Infrastruktur im Zusammenhang mit einer Bestattung auf dem Friedhof Hörnli oder Wolfgottesacker | Fr. 690.– |
| b) Entgegennahme einer Aschurne und Benützung der Infrastruktur im Zusammenhang mit einer Bestattung auf dem Friedhof Hörnli oder Wolfgottesacker | Fr. 230.– |
| c) Aufbahrung einfach UG | Fr. 162.– |
| d) Aufbahrung in offenem Aufbahrungsraum | Fr. 270.– |
| e) Aufbahrungsraum mit Blumenschmuck | Fr. 305.– |
| f) Aufbewahrung einer Leiche in einer Tiefkühlzelle (pro Tag) | Fr. 270.– |
| g) Ausschmückung eines Sarges | Fr. 140.– |
| h) Orgelspiel | |
| – bei einer Dauer der Trauerfeier bis zu 45 Min. | Fr. 130.– |
| – pro zusätzliche angebrochene 15 Min. | Fr. 33.– |

2. Kremation und Urnenbestattung

- | | |
|--|-----------|
| a) Kremation | Fr. 483.– |
| b) Aufbewahrung einer Urne im Krematorium ab 2. Monat pro zusätzlichen Monat | Fr. 35.– |
| c) Urnenbeisetzung (Erwachsene und Kinder) | Fr. 210.– |
| d) Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung) | Fr. 50.– |
| e) Urnengeleit | Fr. 103.– |
| f) Trauerfeier am Grab | Fr. 98.– |
| g) Ausgrabung und allfällige Ausschüttung einer Aschurne | Fr. 260.– |
| h) Herausnahme einer Aschurne aus einer Nische und allfällige Ausschüttung | Fr. 130.– |
| i) Wiederbeisetzung einer Aschurne | Fr. 210.– |
| k) Urnentransport Wolf/Riehen/Bettingen | Fr. 80.– |

3. Erdbestattung

a) Erdbestattung in Erdreihenwahlgrab	Fr. 1561.–
b) Erdbestattung in Familiengrab	Fr. 2353.–
c) Erdbestattung in Kinderreihenwahlgrab	Fr. 1205.–
d) Erdbestattung einer Totgeburt	Fr. 210.–
e) Leichengeleit	Fr. 207.–
f) Trauerfeier am Grab	Fr. 163.–
g) Tieferlegung der Gebeine	Fr. 500.–
h) Ausgrabung einer eingesargten erwachsenen Leiche ..	Fr. 2150.–
i) Ausgrabung eines eingesargten Kindes	Fr. 1450.–
k) Transport exhumierter Gebeine durch das Amt Stadt- gärtnerei und Friedhöfe (nach einem anderen Basler Friedhof)	Fr. 140.–
l) Wiederbeisetzung einer eingesargten erwachsenen Leiche	Fr. 2353.–
m) Wiederbeisetzung einer eingesargten Leiche eines Kin- des in ein Familiengrab	Fr. 2353.–

4. Unterhalt von Grabstätten

	Grabunter- halt pro Jahr	Saison- bepflan- zung inkl. Grabunter- halt pro Jahr
a) Urnenreihenwahlgrab	Fr. 54.–	Fr. 144.–
b) Erdreihenwahlgrab	Fr. 69.–	Fr. 192.–
c) Kindererdreihenwahlgrab	Fr. 54.–	Fr. 144.–
d) Erdbestattungs-Familiengrab unausge- mauert		
2 Belegungen	Fr. 135.–	Fr. 340.–
4 Belegungen	Fr. 175.–	Fr. 449.–
6 Belegungen	Fr. 216.–	Fr. 563.–
e) Ausgemauert		
3 Belegungen	Fr. 184.–	Fr. 487.–
5 Belegungen	Fr. 210.–	Fr. 557.–
8 Belegungen	Fr. 252.–	Fr. 715.–
f) Urnen-Familiengrab		
4 Belegungen	Fr. 93.–	Fr. 253.–
8 Belegungen	Fr. 145.–	Fr. 426.–
g) Urnennischen		
Abt. 1 und 8	–	Fr. 131.–
Abt. 7	–	Fr. 115.–
Abt. 12	–	Fr. 169.–
h) Gottesacker Wolf		
Kategorie A	Fr. 242.–	Fr. 484.–
Kategorie B	Fr. 173.–	Fr. 416.–

² Das Entgelt für den Unterhalt und die Bepflanzung besonderer Grabstätten wird aufgrund der Grabausmasse im Einzelfall berechnet und vertraglich festgelegt.

³ Die Gebühren und Entgelte für die Bepflanzung und den Unterhalt von Grabstätten können bis zu 20 Jahre im Voraus bezahlt werden.

C. Gebrauchsüberlassung*1. Kapellen*

a) Benützung der Kapellen 2 und 3	
– bis 45 Min.	Fr. 310.–
– für weitere 15 Min. je	Fr. 104.–
b) Benützung der Kapellen 1, 4 und 5	
– bis 45 Min.	Fr. 431.–
- – für weitere 15 Min. je	Fr. 145.–
c) Kapellenbenützung Wolfgottesacker	
– bis 45 Min	Fr. 464.–
– für weitere 15 Min. je	Fr. 155.–
d) Orgelbenützung (fremde Organisten)	Fr. 35.–
e) Solistenproben (pro angebrochene 30 Min.)	Fr. 60.–

2. Grabstätten

a) Urnenreihenwahlgrab	Fr. 770.–
b) Erdreihenwahlgrab	Fr. 1230.–
c) Kindererdwahlgrab	Fr. 650.–
d) anonymes Gemeinschaftsgrab für Totgeburten	Fr. 250.–
e) Gemeinschaftsgrabplatz ohne Namensnennung	Fr. 500.–
f) Anatomiegrabplatz	gratis
g) zusätzliche Urnenstelle in einem bestehenden Reihenwahlgrab	Fr. 384.–

² Das Entgelt für grössere, von der Norm abweichende Gräber wird durch Vereinbarung festgelegt. Es hängt von der Grösse und Lage ab und beträgt im Minimum Fr. 12.– und im Maximum Fr. 40.– pro Quadratmeter und Jahr und deckt auch die Kosten für den Unterhalt des Grünflächenanteils.